

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 3. Juli 1981

121. Stück

- 308.** Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „100. Geburtstag von Otto Bauer“
- 309.** Verordnung: Änderung der Schulleiter-Zulagenverordnung
- 310.** Verordnung: Festlegung von Vorzugszollsätzen für bestimmte Waren der Tarifnummer 09.08
- 311.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden Allhau und Sankt Johann in der Haide
- 312.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteiles der B 36 Zwettler Straße im Bereich der Gemeinde Weiten
- 313.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Gemeinde Landl

308. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 3. Juni 1981 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „100. Geburtstag von Otto Bauer“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 wird verordnet:

§ 1. Anlässlich des 100. Geburtstages von Otto Bauer werden ab dem 7. Juli 1981 Scheidemünzen zu 500 Schilling ausgegeben.

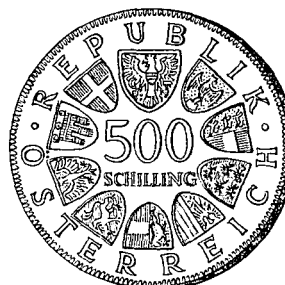
§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 640 Tausendteilen Silber und 360 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 38 mm, ihr Rohgewicht 24 g und ihr Feingewicht 15,36 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat das Kopfbild von Otto Bauer, die Inschrift „Otto Bauer“ und die Jahreszahlen „1881—1981“ zu zeigen.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „500“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „Republik Österreich“ zu tragen.

(3) Der Rand der Münze hat in erhabenen Zeichen sechsmal die Zahl „500“ mit dazwischenliegenden Verzierungen aufzuweisen.



Salcher

309. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 4. Mai 1981, mit der die Schulleiter-Zulagenverordnung 1966 geändert wird

Auf Grund des § 57 Abs. 1 und 7 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 662/1977

1. Dem § 2 Abs. 1 ist folgende Z anzufügen:

„12. Bundeskonvikte	mit	mehr als 12 Erziehungsgruppen	9 bis 12 Erziehungsgruppen	4 bis 8 Erziehungsgruppen	1 bis 3 Erziehungsgruppen	— „
---------------------	-----	-------------------------------	----------------------------	---------------------------	---------------------------	-----

2. Im § 2 Abs. 4 hat an die Stelle des Punktes ein Beistrich zu treten. Folgende lit. ist anzufügen:

„c) die Bundesanstalt für Leibeserziehung in Linz der Dienstzulagengruppe V.“

3. § 4 Z 5 hat zu lauten:

„5. Am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und am Bundesinstitut für Gehörlosen-

wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Artikel I

Die Schulleiter-Zulagenverordnung 1966, BGBl. Nr. 192, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 336/1968, 268/1970 und 503/1977 wird wie folgt geändert:

bildung in Wien sowie an sonstigen vollorganisierten Blindeninstituten und Instituten für Gehörlosenbildung ist jede Klasse, Kindergartenabteilung und Erziehungsgruppe als eine Klasse zu zählen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1981 in Kraft.

Sinowatz

310. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 12. Juni 1981 betreffend die Festlegung von Vorzugszollsätzen für bestimmte Waren der Tarifnummer 09.08

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 93/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Für Muskatnußbruch (Mischungen aus ganzen und zerbrochenen, nicht aber gemahlene Muskatnüssen) und Muskatblütenbruch (zerbrochene, nicht aber gemahlene Muskatblüten), in Einzelpackungen, die 25 kg oder mehr enthalten, aus TNr. 09.08 B 2, aus begünstigten Ländern der Gruppe I wird ein Vorzugszollsatz von 40% festgesetzt.

Salcher

311. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. Juni 1981 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden Allhau und Sankt Johann in der Haide

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der

Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 2 Süd Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Allhau und Sankt Johann in der Haide wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse der A 2 Süd Autobahn beginnt bei km 116,5, verläuft in südliche Richtung mit Zu- und Abfahrtsstraßen zwischen km 117,680 und km 118,650 zur Landesstraße 3578, Wolfauer Straße, schwenkt nach Westen und bindet bei km 120,510 in den mit Verordnung BGBl. Nr. 324/1979 in seinem Verlauf bestimmten Abschnitt der A 2 Süd Autobahn ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Burgenländischen und der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Allhau und Sankt Johann in der Haide aufliegenden Planunterlage (Planzeichen A 2/54; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

312. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. Juni 1981 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteiles der B 36 Zwettler Straße im Bereich der Gemeinde Weiten

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 36 Zwettler Straße wird im Bereich der Gemeinde Weiten wie folgt bestimmt:

Die B 36 Zwettler Straße wird im Bereich zwischen km 5,560 (alt) und km 6,023 (alt) auf die bereits fertiggestellte und verkehrsübergebene Straßentrasse umgelegt.

Der durch die Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordene Straßenteil wird als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

313. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 4. Juni 1981 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Gemeinde Landl

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 115 Eisen Straße wird im Bereich der Gemeinde Landl wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 90,7, schwenkt leicht in östliche Richtung ab, quert die Enns sowie die ÖBB-Linie Amstetten—Tarvis und bindet bei km 92,1 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Landl aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-115; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.